

Urteil zu BSG 2012-08-22-1

In der Sache BSG 2012-08-22-1

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Niedersachsen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

wegen Berufung zur Frage der Nichtigkeit eines Beschlusses einer Aufstellungsversammlung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung vom 01.10.2012 durch die Richter Joachim Bokor, Georg von Boroviczeny, Markus Gerstel, Katrin Kirchert und Claudia Schmidt beschlossen:

Die Berufung wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Niedersachsen, führte am 21. und 22. Juli 2012 ihre Aufstellungsversammlung zur Kandidatenliste für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 durch. Die Versammlung beschloss am 22. Juli 2012, 23:12 Uhr, diese auf den 25. August 2012, 10:00 Uhr, zu vertagen. Auf diesen Zeitpunkt wurde bereits zuvor zu einem Landesparteitag eingeladen.

Der Kläger führt an, dass eine Vertagung einer Versammlung um einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unzulässig sei. Durch einen längeren Vertagungszeitraum entstünden Manipulationsmöglichkeiten.

Der Kläger beantragt sinngemäß:

- Das Urteil vom 22. August 2012 wird aufgehoben.
- Es wird festgestellt, dass der Beschluss, die Versammlung vom 22. Juli 2012 auf 25. August 2012 zu vertagen, nichtig ist.

Der Beklagte beantragt:
- Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte begründet seinen Antrag vor allem mit dem Vortrag, die Partei verfüge über keine eigenen Räumlichkeiten von genügender Größe und eine kurzfristige Anmietung sei nicht möglich gewesen.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung erhob der Kläger am 2. August 2012 Klage, die durch das Landesschiedsgericht mit Urteil vom 22.08.2012, Az. LSG-NI-2012-08-02-1, abgewiesen wurde. Hiergegen legte er am selben Tag Berufung ein. Die Parteien stimmten am 5. September 2012, Kläger, und 6. September 2012, Beklagter, dem schriftlichen Verfahren zu.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 14 Abs. 2 Satz 1 SGO. Die Berufung war statthaft und ist fristgerecht eingereicht worden, § 14 Abs. 1, 2 SGO. Die Feststellungsklage ist das richtige Rechtsmittel zur Überprüfung der Nichtigkeit eines Versammlungsbeschlusses, §§ 1 Abs. 3 SGO, 256 ZPO¹

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Auch wenn der Kläger zutreffend anführt, dass eine Vertagung nur unter Bestimmung eines verhältnismäßig nahen neuen Termins erfolgen kann² ist hierfür weder in der vom Kläger angeführten, noch in sonstiger Literatur ein zwingender Grund für die angegebene Frist von ein bis zwei Wochen ersichtlich. Insbesondere ist das vom Kläger angeführte Argument von Manipulationsmöglichkeiten ohne weiteren Sachvortrag nicht nachvollziehbar.

Zudem war zum Zeitpunkt der Vertagung bereits in der Form eine Landesliste aufgestellt gewesen. Die Versammlung hatte mithin bereits gewählt, wer auf dieser steht. Die Fortsetzung der Versammlung an dem späteren Termin diene nur noch dazu, die Reihenfolge zu sortieren, § 18 Abs. 5 S. 2 Nds LWahlG. Ein Termin ist dann verhältnismäßig nahe liegend, wenn einerseits das Interesse der Versammlung an einer möglichst schnellen Fortsetzung gewahrt wird, andererseits die weiteren für die wirksame Durchführung der Versammlung notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall erforderte die Versammlung einen ausreichend großen und technisch ausgerüsteten Versammlungsort.³ Es ist nach Auffassung des Gerichts nicht ersichtlich, dass unter den gegebenen Umständen eine frühere Fortsetzung der Versammlung möglich gewesen wäre. Jedenfalls schätzt es das Gericht als unrealistisch und somit unverhältnismäßig ein, innerhalb von nur zwei Wochen eine geeignete Räumlichkeit für über 200 Teilnehmer zu finden und anzumieten.

¹ *Elleberger in Palandt*, BGB, 70. Auflage, München 2011, § 32 Rn. 11.

² Vgl. *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage, Luchterhand 2010, Rn. 1753.

³ Vgl. *Reichert*, ebenda, Rn. 1348;

Kubis in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, München 2004, § 121 Rn. 38.

Die weiteren Voraussetzungen für eine wirksame Vertagung, nämlich ein sachlicher Grund sowie ein Beschluss der Versammlung bei gleichzeitiger Benennung eines neuen Tagungszeitpunktes und -ortes⁴, lagen vor.

⁴ Vgl. *Reichert*, a.a.O., Rn. 1752;
Mülbert in *Hopt/Wiedemann*, AktG, 4. Auflage, Berlin 2008, vor §§ 118-147, Rn. 130.